

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Steuerrecht

(Herbstsemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Andrea Opel
Datum/Zeit der Prüfung 13. Januar 2017 / 9:00 - 11:00
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **12 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **75 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen (mit der Bitte, die nachfolgenden Bezeichnungen zu verwenden):
 - BV, DBG, VStG, StG, StHG, MWSTG
 - StG/LU, GGSStG/LU, HStG/LU, EStG/LU

Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.

- Alle Antworten sind – vorbehaltlich der Multiple-Choice-Fragen – zu **begründen** und soweit verlangt mit Rechtsnormen zu belegen.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung: eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I: Wissensfragen (40 Punkte)

Frage 1 (4 Punkte)

Was verbinden Sie mit den Begriffen "St. Galler System" und "Zürcher System"? Erklären Sie die Systeme.

Frage 2 (4 Punkte)

Die Kollektivgesellschaft Müller, an der je zu 50% A und B beteiligt sind und in diesem Verhältnis an Gewinn und Verlust partizipieren, hält 80% der Aktien an der X AG. Die X AG schüttete per Ende 2015 Dividenden im Gesamtbetrag von CHF 600'000 an die Gesellschaft Müller aus. (Es können keine, eine oder mehrere Antworten zutreffend sein, falsche Antworten geben Minuspunkte)

Der Gewinn der Kollektivgesellschaft Müller wird steuerlich den Personengeschaftern A und B zugerechnet.

Die Dividenden unterliegen auf Stufe der Kollektivgesellschaft der Gewinnsteuer.

Die Personengeschafter der Kollektivgesellschaft Müller haften für die Steuerschulden der Kollektivgesellschaft solidarisch.

Da der Gewinn zuerst bei der X AG versteuert wird und dann die Dividenden sowohl bei der Kollektivgesellschaft wie auch bei den Personengeschaftern besteuert werden, entsteht eine sog. wirtschaftliche Dreifachbelastung.

Frage 3 (5 Punkte)

Wann liegt eine Steuerumgehung vor? Nennen Sie ausserdem zwei Gründe, weshalb das Institut in der Lehre kritisiert wird.

Frage 4 (4 Punkte)

Erklären Sie den Begriff der steuersystematischen Realisation, führen Sie ein Beispiel an und belegen Sie dieses anhand der passenden Gesetzesgrundlage im DBG.

Frage 5 (6 Punkte)

Prüfen Sie folgende Aussagen unter verrechnungssteuerlichen Gesichtspunkten. (Es können keine, eine oder mehrere Antworten zutreffend sein, falsche Antworten geben Minuspunkte)

Werden Aktien verkauft, so ist auf dem Verkaufserlös die Verrechnungssteuer geschuldet.

Werden Dividenden auf Aktien bezahlt, so unterliegen diese der Verrechnungssteuer.

Subjekt der Verrechnungssteuer ist die Schuldnerin der steuerbaren Leistung. Der Empfänger ist Steuersubstitut.

Wenn ein Aktionär der Gesellschaft, an der er beteiligt ist, ein Darlehen gewährt, so unterliegen die Zinszahlungen der Verrechnungssteuer.

Dividendenzahlungen unterliegen der Verrechnungssteuer, soweit sie nicht Rückzahlung von Nennwert oder Einlagen darstellen (Kapitaleinlageprinzip). Dies gilt auch dann, wenn der Aktionär die Anteile im Geschäftsvermögen hält.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei natürlichen Personen setzt die ordnungsgemäße Deklaration der steuerbaren Einkünfte voraus. Dies muss in der ersten Steuererklärung nach der Fälligkeit der steuerbaren Leistung geschehen. Es genügt aber, wenn der Rückerstattungsberechtigte eine Einkunft spontan nachdeklariert, soweit dies noch vor Eintritt der Rechtskraft geschieht.

Frage 6 (4 Punkte)

Erklären Sie den Unterschied zwischen wertvermehrenden und werterhaltenden Liegenschaftskosten und die steuerliche Relevanz der Unterscheidung im Bereich der direkten Steuern.

Frage 7 (6 Punkte)

Herr Fischer mit Wohnsitz in Luzern hat vor wenigen Tagen die Veranlagung für die direkte Bundessteuer sowie für die Staats- und Gemeindesteuern 2014 erhalten und ist damit nicht einverstanden. Entgegen der eingereichten Steuererklärung wurden ihm CHF 5'500 Berufskosten zum steuerbaren Einkommen aufgerechnet. Herr Fischer möchte diese Aufrechnung anfechten. Zeigen Sie den Instanzenzug auf, der ihm zu Gebote steht (Rechtsmittel und entscheidende Behörde). (3 Punkte)

Nehmen wir an, die Veranlagung ist bereits rechtskräftig geworden. Herr Fischer war die Aufrechnung entgangen, da er keine Zeit für die Kontrolle der Veranlagung hatte. Er war beruflich stark eingespannt und musste sich ausserdem um seine krankte Mutter kümmern. Kann sich Herr Fischer noch gegen die Aufrechnung wehren? Falls ja, mit welchem Mittel und mit welchen Erfolgsaussichten? (3 Punkte)

Frage 8 (4 Punkte)

A, B, C und D sind an der Immobiliengesellschaft Immo AG je zu 25% beteiligt. Die Anteile halten die Aktionäre jeweils in ihrem Privatvermögen. Die Immo AG besitzt als einzigen Vermögenswert eine Liegenschaft im Kanton Luzern, die sie auch verwaltet. A möchte nun seinen Anteil von 25% verkaufen und fragt sich, ob er Grundstückgewinnsteuererfolgen zu gewärtigen hat. Diskutieren Sie, ob es sich hierbei um einen steuerauslösenden Tatbestand handelt (unter Angabe der kantonalrechtlichen Gesetzesgrundlage).

Frage 9 (3 Punkte)

Frau Sutter, verheiratet seit 1980, lebt seit Mai 2015 von ihrem Ehemann getrennt und ist in eine andere Wohnung gezogen. Seither hat sie keinen Kontakt mehr zu ihrem Gatten und weiss auch nicht, wo er sich momentan aufhält. Wie werden Ehegatten im Bereich der Einkommenssteuer grundsätzlich besteuert und muss Frau Sutter für das Jahr 2015 ebenfalls eine gemeinsame Steuererklärung einreichen (unter Angabe der Gesetzesbestimmungen im DBG)?

Teil II: Fälle (35 Punkte)

Fall 1 (11 Punkte)

Die Superschnell AG mit Sitz in Luzern handelt mit Elektrowaren. Sie möchte ein Aktienpaket an einer deutschen AG kaufen, um nach Deutschland zu expandieren. Im Zusammenhang mit dem Erwerb des Aktienpakets berät ein Anwalt in Berlin, der in der Schweiz mehrwertsteuerlich nicht registriert ist, die Superschnell AG. Für seine Leistungen stellt der deutsche Anwalt im Jahr 2015 eine Rechnung in der Höhe von CHF 35'000.

- a) Liegt im vorliegenden Fall eine Lieferung oder eine Dienstleistung im Sinne der Schweizer Mehrwertsteuer vor (unter Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (4 Punkte)

- b) Wo liegt mehrwertsteuerlich der Ort dieser Leistung (begründen Sie unter Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (3 Punkte)

- c) Ist die Superschnell AG obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig (begründen Sie unter Angabe der Gesetzesbestimmungen)? (4 Punkte)

Fall 2 (9 Punkte)

Seit 5 Jahren beschäftigt sich Herr Meyer in seiner freien Zeit mit der Entwicklung eines Pommes-Frites-Automaten, da er sich für Automatisierungsprozesse begeistert. Beruflich arbeitet er als Ingenieur in einem Windkraftwerk. Insgesamt hat er in diesen Jahren CHF 1.5 Mio. für seine Entwicklungstätigkeit investiert. Einen Teil dieser Investition hat er selber finanziert; CHF 750'000 haben ihm nahestehende Dritte als Darlehen zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Schuldzinsen hat Herr Meyer steuerlich jeweils geltend gemacht.

Am 30. April 2016 erhält Herr Meyer unerwartet ein finanziell attraktives Angebot: Der Privatinvestor Herr Süss bietet ihm CHF 3.5 Mio. für seine ganze Entwicklung an. Herr Meyer zögert nicht und verkauft sofort. Daraufhin hat Herr Süss die Erfindung patentieren lassen und rechnet mit jährlichen Lizenzeinnahmen von CHF 450'000.

a) Ist Herr Meyer als selbständig Erwerbender zu qualifizieren? Begründen Sie. (2 Punkte)

b) Untersuchen Sie die Steuerbarkeit des Verkaufserlöses unter Annahme (1.) einer selbständigen Erwerbstätigkeit und (2.) einer Hobbytätigkeit (unter Angabe der Gesetzesbestimmungen im DBG). (4 Punkte)

c) Muss Herr Süss die Einnahmen aus der Verwertung der Patente versteuern (unter Angabe der Gesetzesbestimmung im DBG)? (2 Punkte)

d) Unerwartet verlieren die Patente von Herrn Süss an Wert. Kann er diesen Wertverminderungen Rechnung tragen, indem er eine steuerwirksame Abschreibung tätigt? (1 Punkt)

Fall 3 (15 Punkte)

Doris Amrein, wohnhaft in der Stadt Zürich, hat im Jahr 2012 von ihrem Taufpater Fritz eine Wohnung in der Gemeinde Meggen (LU) geerbt. Dieser hatte die Wohnung 10 Jahre vor seinem Tod für CHF 600'000 erworben mit dem Ziel, diese als Altersresidenz zu nutzen. Fritz ist trotzdem bis zu seinem Ableben bei seiner Lebensgefährtin im Kanton Schwyz wohnhaft geblieben; in die Wohnung hat er in den 10 Jahren nichts investiert. Im Todeszeitpunkt kommt der Wohnung ein Wert von CHF 1'000'000 zu.

a) Prüfen Sie, ob im Kanton Luzern Erbschafts- und/oder Grundstückgewinnsteuern geschuldet sind. (unter Angabe der kantonalen Gesetzesgrundlagen) (4 Punkte)

b) Zu welchen Steuerfolgen wäre es gekommen, wenn Fritz die Wohnung vor seinem Tod Doris geschenkt hätte? (unter Angabe der kantonalen Gesetzesgrundlagen) (4 Punkte)

- c) Doris Amrein bezieht die geerbte Wohnung in Meggen (in Zürich lebte sie zur Miete). Nach relativ kurzer Zeit vermisst sie jedoch das Stadtleben und entscheidet sich, die Wohnung wieder zu veräussern. Sie verkauft die Liegenschaft im Jahr 2014 zu CHF 1'200'000. Wie ermittelt sich der steuerbare Grundstücksgewinn? (unter Angabe der kantonalen Gesetzesgrundlagen) (3 Punkte)
- d) Doris möchte wieder nach Zürich ziehen. Im Jahr 2015 stösst sie auf eine kleine Altstadtwohnung, die sie für CHF 1'150'000 erwerben kann. Doris gelangt an die Steuerbehörden und macht eine Ersatzbeschaffung geltend. Sie argumentiert, dass sie in den Erwerb der neuen Liegenschaft ihren gesamten Liegenschaftsgewinn re-investiert habe und dieser daher nicht besteuert werden dürfe. Sind die Voraussetzungen für eine Ersatzbeschaffung grundsätzlich erfüllt (unter Angabe der kantonalen Gesetzesgrundlage) und wird Doris mit ihrer Argumentation (zumindest teilweise) durchdringen? (4 Punkte)